

Gesamtarbeitsvertrag für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn

Ergänzung bestehender Gesamtarbeitsverträge, insbesondere hinsichtlich Kontrolle im Bereich entsandte Arbeitnehmende und Bekämpfung der Schwarzarbeit

abgeschlossen zwischen

- **Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland,**
- **Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM),**
- **Schreinermeister-Verband Baselland,**
- **AM Suisse Nordwest,**
- **EIT.swiss,**
- **Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen,**
- **Verband Dach und Wand Baselland,**
- **Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec),**
- **Verband Schweizerischer Isolierfirmen (ISOLSUISSE)**

einerseits, und

der

- **Gewerkschaft UNIA,**

der

- **Gewerkschaft SYNA**

andererseits.

Allgemeinverbindlich ab 1. Oktober 2010 (Grundbeschluss), Verlängerung ab 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Art. 1 Vertragsschliessende Parteien	4
Art. 2 Kooperation	4
Art. 3 Geltungsbereich	4
Art. 4 Gemeinsame Durchführung	5
Art. 5 Einwirkungspflicht	6
Art. 6 Allgemeinverbindlicherklärung	6
Art. 7 Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK	6
Art. 8 Ausgleichskasse	7
Art. 8a Kinder- und Ausbildungszulagen	8
Art. 9 Vertragseinhaltung (Kontrollen)	8
Art. 10 Konventionalstrafen	9
Art. 11 Entsandte Arbeitnehmende	9
Art. 12 Subunternehmer	9
Art. 13 Verbot vertraglicher Schwarzarbeit	10
Art. 14 Beratungsstelle für Arbeitgebende von in den Geltungsbereich dieses GAV entsandten Arbeitnehmenden und für Fragen über die Schein-Selbständigkeit	10
Art. 15 Öffentliche Beschaffungen	10
Art. 16 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	11
Art. 17 Vollzugskostenbeiträge	11
Art. 18 Vertragliches Schiedsgericht	12
Art. 19 Verschiedenes	14
Art. 20 Inkrafttreten und Dauer des GAV	14
Unterschriften der Vertragsparteien	15

NB:

Wo «Betrieb» steht, ist auch «Arbeitgeber» im Sinne des Gesetzes gemeint. Wo «Arbeitgebende» steht, sind auch «Arbeitgeber» im Sinne des Gesetzes gemeint. Wo «Arbeitnehmende» steht, sind auch «Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin» im Sinne des Gesetzes gemeint.

Präambel

Die Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass die für den Vollzug und die Durchsetzung der GAV-Bestimmungen in den Bereichen der Entsendung Arbeitnehmender aus dem Ausland, der Bekämpfung der Schwarzarbeit, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Öffentlichen Beschaffungswesens sich stellenden Probleme am besten in gemeinsamer Selbsthilfe anzugehen sind.

Im Bestreben, Lohn-, Sozialdumping und Schwarzarbeit zu verhindern und so für alle Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden die gleichen Wettbewerbs-Grundvoraussetzungen zu schaffen, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich gegenseitig nach Treu und Glauben zu unterstützen und die Interessen der Vertragspartner gebührend zu fördern. Sie sind bereit, von Fall zu Fall Fragen, die nach Meinung der Arbeitgebenden auf der einen oder der Arbeitnehmenden auf der andern Seite einer Abklärung bedürfen, zwischen den Vertragsparteien bzw. der von ihnen eingesetzten «Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK» gemeinsam zu diskutieren und sich um eine angemessene Lösung zu bemühen.

Zur Gewährleistung eines optimalen GAV-Durchsetzungssystems haben die Vertragsparteien die «Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK» errichtet und so ein Kontrollorgan geschaffen, das Gewähr bietet, dass überall dort, wo der Gesetzgeber die Paritätischen Kommissionen mit Kontrollaufgaben betraut, diese Aufgaben in gemeinsamer partnerschaftlicher Selbsthilfe auch optimal wahrgenommen werden können.

In diesem Sinne vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen was folgt:

Art. 1 Vertragsschliessende Parteien

1.1 Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag (nachfolgend GAV genannt) ist abgeschlossen zwischen:

- Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland,
- Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM),
- Schreinermeister-Verband Baselland,
- AM Suisse Nordwest,
- EIT.Swiss
- Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen,
- Verband Dach und Wand Baselland,
- Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec),
- Verband Schweizerischer Isolierfirmen (ISOLSUISSE)

einerseits

und den nachstehenden Arbeitnehmendenverbänden:

- Gewerkschaft UNIA,
- Gewerkschaft SYNA,

andererseits.

Art. 2 Kooperation

2.1 Die Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV haben der «Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK» (Artikel 7 GAV) Kontroll- und Durchführungsaufgaben im Rahmen der in den Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 3.2.2 GAV geregelten Bestimmungen übertragen.

2.2 Die Vertragsparteien des vorliegenden GAV, welche gleichzeitig Vertragsparteien der Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV sind, ermächtigen die vorstehend genannten Paritätischen Kommissionen ausdrücklich, Kontroll- und Durchführungs-Vereinbarungen mit der ZPK abzuschliessen.

Art. 3 Geltungsbereich

3.1 Räumlich

3.1.1 Der vorliegende GAV gilt für die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn.

3.2 Betrieblich und persönlich

3.2.1 Der GAV gilt für die folgenden Branchen, sofern und solange für die jeweiligen Branchen in den folgenden Kantonen gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen über Arbeits- und Lohnbedingungen allgemeinverbindlich erklärt sind:

Im Kanton Basel-Landschaft:

- a) Maler- und Gipsergewerbe;
- b) Schreinergewerbe;
- c) Metallgewerbe;
- d) Elektro-Installationsgewerbe;
- e) Dach- und Wandgewerbe;
- f) Gebäudetechnikbranche;
- g) Isoliergewerbe.

Im Kanton Basel-Stadt:

- a) Gebäudetechnikbranche;
- b) Isoliergewerbe;
- c) Metallgewerbe.

Im Kanton Solothurn:

- a) Isoliergewerbe.

3.2.2 Der GAV gilt für sämtliche Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gemäss betrieblichem und persönlichem Geltungsbereich der folgenden Beschlüsse der Kantone bzw. des Bundesrates über die Allgemeinverbindlicherklärung von gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen:

- a) Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft über die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Maler- und Gipsergewerbe im Kanton Basel-Landschaft;
- b) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Schreinergewerbe;
- c) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Metallgewerbe Baselland und Basel-Stadt;
- d) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Schweizerischen Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbes;
- e) Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft über die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Dach- und Wandgewerbe im Kanton Basel-Landschaft;
- f) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche;
- g) Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Isoliergewerbe.

3.3 Entsandte Arbeitnehmende

3.3.1 Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer² sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung³ gelten auch für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses GAV, sowie für ihre Arbeitnehmenden, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die ZPK (Artikel 7 GAV) bzw. sind die durch sie allenfalls ermächtigten Kontrollorgane zuständig.

3.4 Personalverleiher

3.4.1 Arbeitgebende, die Dritten (Einsatzbetrieben) gewerbsmässig Arbeitnehmende überlassen, gelten als Verleiher (Personalverleiher).

3.4.2 Untersteht ein Einsatzbetrieb einem GAV, so muss gemäss Artikel 20 Absatz 1 Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG, SR 823.11) der Personalverleiher gegenüber den betroffenen Arbeitnehmenden die entsprechenden Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen einhalten.

3.4.3 Sieht ein GAV einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungs- und Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen auch für den Verleiher, wobei die Beiträge anteilmässig nach Massgabe der Dauer des Einsatzes zu leisten sind (Artikel 20 Absatz 1 AVG).

3.4.4 Die ZPK ist zur Kontrolle des Verleihers berechtigt. Bei Verstössen erstattet die ZPK den zuständigen kantonalen Behörden Meldung und auferlegt dem fehlbaren Verleiher:

- a) eine Konventionalstrafe gemäss Artikel 11 GAV;
- b) die Kontrollkosten gemäss Artikel 10 GAV.

Art. 4 Gemeinsame Durchführung

4.1 Die vertragsschliessenden Verbände vereinbaren im Sinne von Artikel 357b OR, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf die Einhaltung dieses Vertrages gegenüber den unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden zusteht. Sie werden bei der Geltendmachung dieses Anspruches durch die Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV), die ZPK (Artikel 7 GAV) und die von ihr bestellten Organe vertreten.

² EntsG, SR 823.20

³ EntsV, SR 823.201

Art. 5 **Einwirkungspflicht**

5.1 Die vertragsschliessenden Verbände verpflichten sich, auf ihre Mitglieder einzuwirken, die Bestimmungen des GAV einzuhalten.

Art. 6 **Allgemeinverbindlicherklärung**

6.1 Die Vertragsparteien beschliessen, für diesen GAV die Allgemeinverbindlichkeit zu beantragen und beauftragen und bevollmächtigen hiermit die Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK bzw. deren Vertreter und Organe zur Vornahme aller Arbeiten und Eingaben, welche zur Erlangung der Allgemeinverbindlicherklärung notwendig sind.

Art. 7 **Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK**

7.1 Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Sicherung der Durchführung dieses GAV bestellen die Vertragsparteien in der Rechtsform eines Vereins die Zentrale Paritätische Kommission, ZPK, genannt «Zentrale Paritätische Kontrollstelle, ZPK», als Organ. Sie setzt sich zusammen aus vier Vertretern der vertragsschliessenden Arbeitgebenden-Verbände und vier Vertretern der vertragsschliessenden Arbeitnehmenden-Verbände.

7.2 Die ZPK konstituiert sich selbst und erlässt für ihre Tätigkeit ein Geschäftsreglement. Massgeblich sind die Vereinsstatuten der ZPK.

7.3 Die ZPK hat ihren Sitz in Pratteln.

7.4 Auftraggeber der ZPK sind insbesondere:

- die Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV;
- weitere Paritätischen Kommissionen;
- Kontrollvereine;
- die Tripartiten Kommissionen bzw. die zuständigen kantonalen Behörden für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden;
- die jeweiligen Arbeitsinspektorate für den Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

7.5 Die ZPK hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Auslegung des GAV und seiner Zusatzvereinbarungen und Ergänzungsbestimmungen;
- b) der Erlass aller für den Vollzug des GAV notwendigen Massnahmen;
- c) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des GAV;
- d) die Anordnung und Durchführung von Kontrollen über die Vertragseinhaltung (Lohnbuch-, Baustellenkontrollen, etc.). Die ZPK kann die Durchführung dieser Kontrollen an die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB, übertragen. Sie schliesst dazu Leistungsverträge ab.
- e) die Beurteilung und Ahndung von Verstössen gegen den GAV;
- f) die Geltendmachung und das Inkasso von Kontroll- und Verfahrenskosten, von Nachforderungen sowie von Konventionalstrafen;
- g) die Information der jeweils zuständigen Behörden bei festgestellten Verstössen in den Bereichen: in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende, öffentliches Beschaffungswesen sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- h) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der in den Geltungsbereich dieses GAV entsandten Arbeitnehmenden gemäss Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG);
- i) die Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden für die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden;
- j) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit gemäss Artikel 13 GAV;
- k) die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Einhaltung der Gesamtarbeitsverträge bei öffentlichen Beschaffungen;
- l) die Umsetzung von branchenspezifischen Massnahmen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss Artikel 3.2.2 GAV ;
- m) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
- n) die Errichtung einer Beratungsstelle für Arbeitgebende von in den räumlichen Geltungsbereich dieses GAV entsandten Arbeitnehmenden und für Fragen über die Schein-Selbständigkeit;

- o) die Verwaltung und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge;
- p) den Erlass der in diesem GAV erwähnten Reglemente, soweit nicht die Ausgleichskasse hierfür zuständig ist;
- q) die Vertretung der Vertragsparteien gegenüber Dritten;
- r) bei Bedarf die Beschreitung des Rechtsweges;
- s) Entrichtung von Beiträgen an Arbeitnehmende zur Milderung einer nicht selbstverschuldeten Notlage.

7.6.1 Die ZPK koordiniert ihre Tätigkeit mit den Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁴ bzw. mit den von diesen eingesetzten Kontrollorganen. Sie legt einmal jährlich unter einbezug der Paritätischen Kommissionen die Kontrollstrategie fest.

7.6.2 Die ZPK kann mit Paritätischen Kommissionen Vereinbarungen treffen. Insbesondere auch Vereinbarungen über die Abgeltung von Eigenleistungen von Paritätischen Kommissionen, die über eine ausgebaute eigene Sekretariats- und GAV-Kontrollstruktur verfügen und somit in der Lage sind, im Auftrag der ZPK Leistungen zu erbringen.

Art. 8 Ausgleichskasse

8.1 Die Abwicklung der in Artikel 17 GAV vorgeschriebenen Vollzugskosten-Beiträge wird für alle GAV-Unterstellten verbindlich durch die Familienausgleichskasse GEFAK, Altmarktstrasse 96, 4410 Liestal (nachstehend Ausgleichskasse genannt), vorgenommen. Auf Beschluss der ZPK richtet die Ausgleichskasse Leistungen gemäss Artikel 17.1 Buchstabe b-d aus. Das Nähere regelt das Reglement der Ausgleichskasse.

8.2 Bei Eintreten eines vertragslosen Zustandes bleiben die Arbeitgebenden der Ausgleichskasse unterstellt. Die Bestimmungen gemäss Absatz 1 werden weitergeführt und von der Ausgleichskasse abgewickelt. Die Ausgleichskasse führt ihre Aufgabe gemäss Absatz 1 über das allfällige Ende der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) weiter, soweit es die Erledigung pender oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Sie handelt dabei in eigener Kompetenz gemäss ihrem Kassenreglement.

8.3 Die in Artikel 17 GAV vorgeschriebenen Leistungen und Beiträge sind so genannte «weitere Aufgaben und Leistungen» gemäss § 21 des basellandschaftlichen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (GS 36.1200) vom 7. Mai 2009 (in Kraft seit dem 1. Januar 2010).

8.4 Die Ausgleichskasse kann von der ZPK ermächtigt werden, Kontroll- und Verfahrenskosten gemäss Artikel 10.5 GAV sowie Konventionalstrafen gemäss Artikel 11 GAV einzuziehen und dazu gegebenenfalls sämtliche Rechtsmittel zu ergreifen.

8.5.1 Die Ausgleichskasse kann von der ZPK ermächtigt werden, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Geltungsbereich dieses GAV entsenden, Kontrollkosten im Sinne von Artikel 7 Absatz 4^{bis} EntsG sowie Konventionalstrafen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2^{quater} EntsG, einzuziehen und dazu gegebenenfalls sämtliche Rechtsmittel zu ergreifen.

8.5.2 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Geltungsbereich dieses GAV entsenden, im Sinne von Artikel 8a der Entsendeverordnung (EntsV) die Vollzugskostenbeiträge gemäss Artikel 17 GAV und den entsprechenden allgemeinverbindlich erklärten Artikeln der Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁴ einzuziehen.

8.5.3 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, von Betrieben mit Sitz im Ausland, die Arbeitnehmende in den Geltungsbereich dieses GAV entsenden, im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 (Beiträge an Ausgleichskassen oder vergleichbare Einrichtungen) und Absatz 2^{bis} (obligatorischer Beitrag an Weiterbildungskosten) EntsG Beiträge einzuziehen, sofern solche in den Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁴ allgemeinverbindlich erklärt sind.

8.6 Die Ausgleichskasse ist ermächtigt, – im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 AVG – von einem Verleiher, der Arbeitnehmende an einen Einsatzbetrieb verleiht, der einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag untersteht, ab erstem Tag des Einsatzes Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträge gemäss Artikel 17 GAV und gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁴ einzuziehen.

8.7 Die Ausgleichskasse besorgt für die ZPK und die Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge

⁴ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

gemäss Artikel 3.2.2 GAV das Inkasso der Beiträge gemäss Artikel 8.5.2 bis 8.6 GAV. Sie leitet diese Beiträge, nach Abzug der Inkasso- und Verwaltungsaufwendungen, in periodischen Akonto-Zahlungen an die betroffenen Institutionen weiter.

8.8 Die ZPK und die Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV können der Ausgleichskasse weitere Aufgaben übertragen.

Art. 8a **Kinder- und Ausbildungszulagen**

8a.1 Die Arbeitnehmenden erhalten zusätzlich zum Lohn eine Kinder- bzw. Ausbildungszulage (Familienzulage). Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Zulagen richten sich nach den einschlägigen Gesetzesvorschriften. Für den Kanton Basel-Landschaft ist das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 7. Mai 2009 (in Kraft seit dem 1. Januar 2010) massgebend.

8a.2 Die Vertragsparteien beauftragen und ermächtigen die Ausgleichskasse, bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft die Bewilligung zur Beschränkung der Wahlfreiheit gemäss § 18 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 7. Mai 2009 (in Kraft seit dem 1. Januar 2010) zu beantragen.

8a.3 Zur Sicherstellung und zum Ausgleich der Kinder- und Ausbildungszulagen (Familienzulagen) haben sich die Arbeitgebenden gemäss Absatz 2 der Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV) anzuschliessen, sofern nicht ein Gesamtarbeitsvertrag gemäss Artikel 3.2.2 GAV ausdrücklich die Abrechnung über eine andere anerkannte Familienausgleichskasse vorsieht. Das Nähere regelt das Reglement der Ausgleichskasse.

Art. 9 **Vertragseinhaltung (Kontrollen)**

9.1 Bei den Arbeitgebenden sind durch die ZPK bzw. durch die allenfalls ermächtigten Organe Kontrollen über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages durchzuführen. Sie ersuchen hierfür im Bedarfsfalle die polizeilichen Ordnungskräfte um Unterstützung.

9.2.1 Die durch die ZPK beauftragten Kontrolleure sind befugt, Betriebe bzw. Betriebsteile zu betreten, die unter den Geltungsbereich des GAV fallen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ihnen Zutritt zum Betrieb bzw. zur Baustelle zu gewähren und sich gegenüber den Kontrolleuren auf erste Aufforderung hin auszuweisen. Stellen die Kontrollorgane der ZPK fest, dass die Arbeit aufgenommen worden ist, ohne dass am Einsatzort einschlägige Bestimmungen der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes erfüllt oder bevor gesetzliche Wartefristen abgelaufen sind, so ist ihren Anweisungen – insbesondere bezüglich Einstellung der Arbeiten – unverzüglich Folge zu leisten. Der Arbeitsplatz ist so zu verlassen, dass die Sicherheit anderer Arbeitnehmender auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden am Bauwerk vermieden werden.

9.2.2 Die Kontrolleure halten die von ihnen gemachten Feststellungen in einem Bericht fest. Fotografien zu Dokumentationszwecken und weitere massgebende Unterlagen sind dem Bericht beizulegen.

9.3 Die zu kontrollierenden Arbeitgebenden haben alle von ihnen verlangten und für die Durchführung der Kontrollen massgebenden Unterlagen auf erste Aufforderung hin innert 15 Tagen vollumfänglich vorzulegen und in geeigneter Form auszuhändigen. Dies betrifft insbesondere: Personalverzeichnisse, Lohnabrechnungen, Arbeitsrapporte, Buchhaltung usw.

9.4 Die Arbeitgebenden haben die in Artikel 10.3 GAV erwähnten Unterlagen nach Massgabe des Gesetzes, mindestens jedoch während fünf Jahren aufzubewahren. Sobald dem Betrieb die Durchführung einer Kontrolle angekündigt worden ist, dürfen an die Arbeitnehmenden keine Nachzahlungen irgendwelcher Art mehr geleistet werden.

9.5 Ergeben die Kontrollen, dass die gesamtarbeitsvertraglichen Verpflichtungen verletzt worden sind, so werden die Kontroll- und Verfahrenskosten (für Aufwendungen seitens Beauftragter sowie seitens der ZPK) den fehlbaren Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden auferlegt.

9.6 Kosten, die daraus entstehen, weil die ordnungsgemässe und insbesondere termingerechte Durchführung der Kontrolle vereitelt wird, werden in jedem Falle in Rechnung gestellt.

9.7 Die Einzahlungen sind, sofern nicht ausdrücklich eine andere Zahlstelle bezeichnet wird, innert 15 Tagen seit Zustellung des Entscheides, auf das Bankkonto der ZPK zu leisten.

9.8 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss – in Anwendung von Artikel 20 AVG – auch für Verleiher.

Art. 10 Konventionalstrafen

10.1 Die ZPK kann Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen, die innert 15 Tagen seit Zustellung des Entscheides zu überweisen ist.

- a) Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgebende und Arbeitnehmende von künftigen Verletzungen des GAV abgehalten werden.
- b) Sodann bemisst sich deren Höhe insbesondere nach folgenden Kriterien:
1. die prozentuale Höhe der von Arbeitgebenden ihren Arbeitnehmenden vorenthaltenen geldwerten Leistungen, ungeachtet allfälliger in der Zwischenzeit erfolgter Nachzahlungen, wie Lohn, 13. Monatslohn, Spesen etc., an die Arbeitnehmenden;
 2. Verletzung der nicht geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsverbotes und der Vorschriften betreffend Arbeitsaufnahme gemäss Artikel 10.2 GAV;
 3. einmalige oder mehrmalige Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 4. Schwere der Verletzungen der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 5. Grösse des Betriebes;
 6. Umstand, ob Arbeitnehmende ihre individuellen Ansprüche gegenüber einem fehlbaren Arbeitgebenden von sich aus geltend gemacht haben;
- c) Bei Verletzung des Schwarzarbeitsverbotes gemäss Artikel 13 GAV gelten pro Arbeitsstelle für den Arbeitgebenden bzw. Arbeitnehmenden eine maximale Konventionalstrafe von 100 000 Franken bzw. 25 000 Franken. In besonders gravierenden Fällen kann von diesen Ansätzen nach oben abgewichen werden.

10.2 Die ZPK hat die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten zur Deckung der Kosten des Vertragsvollzuges zu verwenden. Allfällige Überschüsse sind in angemessener Weise vor allem zugunsten allgemeiner Zwecke der von diesem GAV betroffenen Wirtschaftszweige bzw. Berufe zu verwenden.

10.3 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss – in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2^{quater} EntsG – auch für Betriebe mit Sitz im Ausland bzw. mit Sitz in der Schweiz, welche Arbeitnehmende in den Geltungsbereich dieses GAV entsenden.

10.4 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss – in Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 AVG – auch für Verleiher.

Art. 11 Entsendte Arbeitnehmende

11.1 Die ZPK kontrolliert in Bezug auf Arbeitnehmende, die von Betrieben mit Sitz im Ausland bzw. mit Sitz in der Schweiz in den Geltungsbereich dieses GAV entsendet werden, die Einhaltung der in den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁵ sowie der im vorliegenden GAV enthaltenen allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen über die minimalen Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 des Entsendegesetzes. Artikel 10 GAV ist anwendbar.

11.2 Ferner kann die ZPK von Betrieben den Nachweis mittels eines Dokuments verlangen, dass sie die Zahlungen der Sozialbeiträge zugunsten ihrer Arbeitnehmenden effektiv erbracht haben.

11.3 Bei Verletzung von GAV-Bestimmungen im Sinne von Artikel 12.1 GAV durch einen Betrieb mit Sitz im Ausland meldet die ZPK dies der zuständigen kantonalen Behörde.

11.4 Die ZPK ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, die im EntsG den Sozialpartnern bzw. den Paritätischen Kommissionen zugewiesen sind. Ferner ist die ZPK ermächtigt, mit den zuständigen Amtsstellen eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Entsendebereich abzuschliessen.

Art. 12 Subunternehmer

⁵ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

12.1 Werden Arbeiten von Subunternehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland bzw. mit Sitz in der Schweiz ausgeführt, so muss der Erstunternehmer, wie beispielsweise Total-, General- oder Hauptunternehmer, die Subunternehmer vertraglich verpflichten, die allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV sowie der im vorliegenden GAV enthaltenen allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen über die minimalen Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 des EntsG einzuhalten.

12.2 Bei Verletzung dieser Bestimmung verfällt der Erstunternehmer einer Konventionalstrafe gemäss Artikel 11 GAV, und es erfolgt eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde.

Art. 13 Verbot vertraglicher Schwarzarbeit

13.1 Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses darf der Arbeitnehmer – entgeltlich oder unentgeltlich – keine Berufsarbeit für Dritte leisten; auch nicht während der Freizeit oder in den Ferien. Das Verbot gilt für jede Berufsarbeit, die für Dritte ausgeführt wird. Im Wiederholungsfall kann der Arbeitgeber ausserdem den Arbeitsvertrag aus wichtigen Gründen sofort auflösen. Die Geltendmachung von Schadenersatz durch den Arbeitgeber bleibt vorbehalten.

13.2 Es ist den Arbeitgebenden untersagt, Schwarzarbeit ausführen zu lassen, zu tolerieren, zu begünstigen oder das Material hierzu zu liefern. Dieses Verbot gilt auch, wenn die Arbeitgebenden als Auftraggebende auftreten.

13.3 Es ist den Arbeitgebenden untersagt, Arbeiten im Rahmen der nachfolgend definierten Scheinselbständigkeit ausführen zu lassen. Als scheinselbständig gelten erwerbstätige Personen, die aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Ausgestaltung des Vertrages Arbeit auf Zeit bei rechtlicher Unterordnung leisten, jedoch als Selbständigerwerbende auftreten.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Scheinselbständigkeit vorliegt, kann insbesondere auf folgende Kriterien abgestellt werden:

- Die betroffene Person beschäftigt im Rahmen der fraglichen Tätigkeit keine Arbeitnehmenden.
- Sie ist regelmässig und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig.
- Der Arbeitgeber oder ein vergleichbarer Arbeitgeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmässig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmende verrichten.
- Die betroffene Person tritt nicht unternehmerisch am Markt auf.
- Die Tätigkeit entspricht dem äusseren Erscheinungsbild nach der Tätigkeit, die der Mitarbeitende für denselben Auftraggeber zuvor als Arbeitnehmer ausgeübt hat.

13.4 Hat ein Arbeitnehmer auf Grund einer gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmung (massgebend sind die entsprechenden Bestimmungen in den Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁶) Anspruch auf versicherte Leistungen und versäumt es der Arbeitgeber absichtlich oder fahrlässig, diese Versicherung abzuschliessen, bzw. bei Bestehen einer Versicherung, den Arbeitnehmer rechtzeitig anzumelden, so hat er für die dem Arbeitnehmer dadurch vorenthaltenen bzw. ungenügenden Leistungen vollumfänglich einzustehen.

13.5 Bei Verstoss gegen die vorstehenden Bestimmungen werden die Fehlbaren mit einer Konventionalstrafe gemäss Artikel 11 GAV belegt. Zudem erfolgt eine Meldung an die zuständigen kantonalen Behörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Meldungen an weitere Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 14 Beratungsstelle für Arbeitgebende von in den Geltungsbereich dieses GAV entsandten Arbeitnehmenden und für Fragen über die Schein-Selbständigkeit

14.1 Die Vertragsparteien des GAV errichten in Zusammenarbeit mit den in den Bereichen Entsendung involvierten Behörden und Institutionen eine Beratungsstelle mit dem Ziel, durch rechtzeitige Aufklärung wenn immer möglich Verstösse gegen das EntsG und das Schwarzarbeitsverbot zu vermeiden.

14.2 Die Beratungsstelle steht allen dem GAV unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden für eine Erstberatung kostenlos zur Verfügung. Erfordert eine Beratung umfangreichere Abklärungen, so wird mit dem Ratsuchenden eine angemessene Kostenbeteiligung vereinbart.

14.3 Die Beratungsstelle berät auch Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende in den Geltungsbereich dieses GAV

⁶ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

entsenden, für Fragen im Zusammenhang mit dem Entsenderecht. Erfordert eine Beratung umfangreichere Abklärungen, so wird mit dem Ratsuchenden eine angemessene Kostenbeteiligung vereinbart. Diese Beratung beschränkt sich auf Arbeitgebende, welche die Anforderungen an den betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des GAV erfüllen.

Art. 15 Öffentliche Beschaffungen

15.1 Die im jeweiligen kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen den Paritätischen Kommissionen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen werden für die Paritätischen Kommissionen der Gesamtarbeitsverträge gemäss Artikel 3.2.2 GAV von der ZPK bzw. von den von der ZPK ermächtigten Kontrollorganen wahrgenommen.

15.2 Die ZPK erteilt den im jeweiligen kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen definierten Auftraggebern auf Anfrage Auskünfte über die dem GAV unterstellten Arbeitgeber, soweit dies nicht Sache der dafür vorgesehenen Register ist.

15.3 Die ZPK erteilt den im jeweiligen kantonalen Gesetz über öffentliche Beschaffungen definierten Auftraggebern auf Anfrage Auskünfte, ob Arbeitgebende, welche Arbeitnehmende in den Geltungsbereich dieses GAV entsenden, die Anforderungen gemäss des jeweiligen kantonalen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen erfüllen. Die ZPK trifft dazu Abklärungen bei den am Sitz des Anbieters zuständigen Sozialpartnern und gegebenenfalls weiteren Auskunftsstellen.

Art. 16 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

16.1 Um die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmenden zu schützen, ist das Unternehmen verpflichtet, alle Massnahmen zur Realisierung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu ergreifen. Die Arbeitnehmenden unterstützen das Unternehmen bei der Anwendung der zu ergreifenden Massnahmen. Sie befolgen die Instruktionen und benützen die Vorrichtungen für die Gesundheit und Sicherheit in korrekter Weise. Zu beachten sind einerseits die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Vorschriften und andererseits die EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit. Insbesondere zu beachten sind die in den Gesamtarbeitsverträgen gemäss Artikel 3.2.2 GAV⁷ enthaltenen branchenspezifischen Bestimmungen. Die ZPK kann für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Präventionsmassnahmen vorsehen und Beiträge an deren Finanzierung beschliessen.

16.2 Stellt die ZPK einen Verstoß gegen die in Artikel 16.1 GAV genannten Vorschriften und Bestimmungen zur Arbeitssicherheit fest, informiert sie umgehend das Arbeitsinspektorat des jeweiligen Kantons. Die ZPK ist ermächtigt, mit den zuständigen kantonalen Arbeitsinspektoraten eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzbereich abzuschliessen.

Art. 17 Vollzugskostenbeiträge

17.1 Zur Deckung der Kosten im Vollzug dieses Vertrages wird von allen diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden ein Beitrag erhoben. Der Beitrag darf ausschliesslich für folgende Aufgaben und den Ausgleich folgender Leistungen verwendet werden:

- a) Vollzug und Durchsetzung des GAV;
- b) Leistungen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gemäss Artikel 16 GAV;
- c) Übernahme von nicht gedeckten Kosten für Beratungsleistungen gemäss Artikel 14 GAV (Prävention zur Vermeidung von Verstössen im Bereich Schwarzarbeit und Entsendung von ausländischen Arbeitnehmenden);
- d) Entrichtung von Beiträgen an Arbeitnehmende zur Milderung einer nicht selbstverschuldeten Notlage.

17.2 Der Beitrag für die Arbeitgebenden setzt sich aus einem jährlichen Grundbeitrag von 200 Franken und einem Betrag in der Höhe von 0,2 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Berechnung der Lohnsumme für ausländische Entsendebetriebe siehe Artikel 17.5 GAV) der diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmenden zusammen. Dauert die Unterstellung weniger als ein Jahr, so ist für jeden vollen und angebrochenen Monat ein Grundbeitrag von 20 Franken (im Maximum 200 Franken pro Jahr) sowie ein Lohnsummenbeitrag von 0,2 Prozent

⁷ Es handelt sich um die in Artikel 2 Absatz 2 (Geltungsbereich) des Bundesratsbeschlusses genannten Gesamtarbeitsverträge.

zu entrichten.

17.3 Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt im Jahr 30 Franken pro Arbeitnehmer. Der Beitrag wird einmal jährlich vom Arbeitgeber in Abzug gebracht. Der Arbeitgeber haftet gegenüber der Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV) für die ordnungsgemässe Einzahlung der Beiträge, ungeachtet der Art und Weise, wie die Beiträge von den Arbeitnehmenden erhoben werden. Für nicht oder nicht richtig abgezogene und/oder abgerechnete Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber. Dauert die Unterstellung weniger als ein Jahr, so ist für jeden vollen und angebrochenen Monat ein Beitrag von 2.50 Franken zu entrichten.

17.4.1 Zwecks Erhebung der Beiträge hat jeder Arbeitgeber der Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV) eine Liste aller im abgelaufenen Jahr dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden einzureichen mit Angabe von Name, Vorname, Funktion, Wohnort und Brutto-Lohnsumme. Ist der Arbeitnehmer im abgelaufenen Jahr erst während des Jahres eingetreten oder vor Ablauf des Jahres ausgetreten, so ist zusätzlich das Eintritts- bzw. Austrittsdatum anzugeben. Auf Verlangen hat der Arbeitgeber der Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV) die endgültige Prämienabrechnung der AHV auszuhändigen.

17.4.2 Werden innert Frist die für die Abrechnung erforderlichen Angaben gemäss Absatz 17.4.1 nicht gemacht, setzt die Ausgleichskasse die geschuldeten Beiträge fest. Die Ausgleichskasse ist berechtigt, ihren Entscheid auf Grund einer Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu treffen. Soweit eine genaue Festsetzung der geschuldeten Beiträge aufgrund der vorhandenen Unterlagen nicht möglich ist, hat sie die Ausgleichskasse nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Die Kosten können den Säumigen auferlegt werden.

17.5 Die für die Vollzugskosten – und gegebenenfalls Weiterbildungskosten und Sicherstellungsleistungen von Lohnansprüchen – massgebende Lohnsumme wird bei ausländischen Entsendebetrieben wie folgt berechnet: Summe der jeweiligen Mindestlöhne, welche den entsandten Arbeitnehmenden aufgrund ihrer jeweiligen Funktion geschuldet sind.

17.6 Das Inkasso der Vollzugskostenbeiträge erfolgt über die Ausgleichskasse (Artikel 8 GAV).

17.7 Die Vollzugskostenbeiträge sind ausdrücklich nicht in den Mitgliederbeiträgen der vertragsschliessenden Parteien gemäss Artikel 1 GAV enthalten und werden somit auch den Mitgliedern der vertragsschliessenden Parteien in Rechnung gestellt.

17.8 Das Nähere regelt das durch die ZPK erlassene Reglement.

Art. 18 Vertragliches Schiedsgericht

18.1 Die Vertragsparteien bestellen das kantonale Einigungsamt des Kantons Basel-Landschaft (gemäss Abschnitt III der Vollziehungsverordnung SGS 221.2) als vertragliches Schiedsgericht.

18.2 Das vertragliche Schiedsgericht hat folgende Kompetenzen:

- Beurteilung und Entscheid bei Kollektivstreitigkeiten;
- Entscheid in Fragen, welche von der ZPK dem Schiedsgericht zur Beurteilung unterbreitet werden.

18.3 Die Entscheidungen des vertraglichen Schiedsgerichtes sind endgültig und verbindlich.

Art. 18a Kautio

18a.1.1 Zur Sicherung allfälliger in Art. 18a 3 GAV beschriebener gesamtarbeitsvertraglicher Ansprüche seitens der gemäss Art. 7 GAV eingesetzten Zentralen Paritätischen Kontrollstelle, ZPK, hat jeder im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber sowie jeder Arbeitgeber, welcher Arbeitnehmende in den Geltungsbereich des GAV entsendet, zu Gunsten der ZPK eine Kautio gemäss nachfolgender Abstufung zu stellen:

Auftragswert	Kautionshöhe
bis CHF 2'000.-	keine Kautionspflicht
ab CHF 2'001.- bis CHF 15'000.-	CHF 5'000.-
ab CHF 15'001.- bis CHF 25'000.-	CHF 10'000.-
ab CHF 25'001.- bis CHF 40'000.-	CHF 15'000.-
ab CHF 40'001.-	CHF 20'000.-

Die vorliegende Kautionspflicht entfällt, sofern in einem diesem GAV angeschlossenen Branchen-GAV (Art. 3.2.2 GAV), dem der Arbeitgeber unterstellt ist, bereits eine Kautionspflicht allgemeinverbindlich erklärt worden ist.

18a.1.2 Als Auftragswert gilt das im Geltungsbereich des GAV innerhalb eines Kalenderjahres kumulativ erzielte Auftragsvolumen, das dem Total aller fakturierten Leistungen entspricht und sich insbesondere aus dem Materialwert, den Lohnkosten sowie der Mehrwertsteuer zusammensetzt. Bei im Geltungsbereich des GAV ansässigen Arbeitgebenden wird davon ausgegangen, dass diese innerhalb eines Kalenderjahres einen kumulierten Auftragswert von mindestens CHF 40'000.- erreichen. Macht ein betroffener Arbeitgeber geltend, dass er diesen kumulierten Auftragswert innerhalb eines Kalenderjahres nicht erreicht, so hat er dies der ZPK mittels Vorlage von einschlägigen Dokumenten nachzuweisen.

18a.1.3 Ein nicht im Geltungsbereich des GAV ansässiger Arbeitgeber, welcher Arbeitnehmende in den Geltungsbereich des GAV entsendet (nachstehend Entsendebetrieb genannt), hat der ZPK den massgebenden Auftragswert jedes einzelnen Auftrags mittels Vorlage von einschlägigen Dokumenten (verbindliches schriftliches Angebot, Auftragsbestätigung, Werkvertrag o.ä.) solange nachzuweisen, als sein kumulierter Auftragswert gemäss Art. 18a.1.1 GAV unter CHF 40'000.- liegt. Der massgebende Auftragswert entspricht dem Total aller fakturierten Leistungen und setzt sich insbesondere aus dem Materialwert, den Lohnkosten, der Schweizer Mehrwertsteuer sowie allfälligen Zöllen und Abgaben zusammen.

18a.1.4 Von der Regelung gemäss Art. 18a.1.3 sind jene Entsendebetriebe ausgenommen, welche bereits bei ihrer ersten Entsendung die Maximalkautions leisten. Die Stellung einer solchen Maximalkautions ist – im Sinne einer möglichst unternehmerfreundlichen und kostengünstigen Abwicklung der Kautionspflicht – auf freiwilliger Basis auch dann möglich, wenn der dafür massgebliche Auftragswert gemäss Art. 18a.1.1 GAV noch nicht erreicht ist.

18a.1.5 Die Kautions muss vor Beginn der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich des GAV in Schweizer Franken oder im gleichwertigen Betrag in Euro gestellt sein und den Erfordernissen von Art. 18a.2.1 bis 18a.2.6 GAV entsprechen.

18a.2.1 Sämtliche Kautions müssen in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehenden Bank oder Versicherung erfolgen. Die ZPK kann – im Sinne einer möglichst unternehmerfreundlichen und kostengünstigen Abwicklung der Kautionspflicht – für die Stellung der Kautions, sofern die Gleichwertigkeit der Garantieleistung zu den vorerwähnten Institutionen und Garantieerklärungen belegt ist, auch andere Institutionen und deren adäquate Garantieerklärungen zulassen. Anstelle einer Garantieerklärung kann die Kautions bei der ZPK auch in bar hinterlegt werden.

18a.2.2 Als unwiderrufliche Garantieerklärung gilt eine Erklärung, die – auf erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden – Zahlungen bis zum Maximalbetrag der Garantieerklärung gewährleistet.

18a.2.3 Die Garantieerklärung hat schweizerischem Recht zu unterstehen. Der Gerichtsstand ist am Sitz der ZPK.

18a.2.4 Die Garantieerklärung muss in einer in einer schweizerischen Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in Englisch abgefasst sein. Sie hat dem Wortlaut gemäss Anhang 1 des GAV zu entsprechen.

18a.2.5 Ist vom Arbeitgeber auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss einem allgemeinverbindlich erklärten GAV bereits eine Kautions geleistet worden, wird diese Kautions an die gemäss vorliegendem GAV geregelte Kautionspflicht angerechnet. Weist die bereits geleistete Kautions einen tieferen Betrag aus, als dies der vorliegende GAV in Art. 18a.1.1 vorschreibt, so ist vom Arbeitgeber nur noch die Differenz dazu sicherzustellen. Artikel 18a.1.1 letzter Absatz des GAV bleibt vorbehalten.

18a.2.6 Die Beweispflicht über eine bereits geleistete Kautions liegt beim Arbeitgeber.

18a.3 Die Kautions kann in Anspruch genommen werden bei Missachtung von Aufforderungen zur Zahlung von allfälligen Kontroll- und Verfahrenskosten, Konventionalstrafen, Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen. Massgeblich sind die entsprechenden Regelungen in den GAV gemäss Art. 3.2.2 GAV sowie die Regelungen gemäss dem vorliegenden GAV.

18a.4 Stellt die ZPK fest, dass der Arbeitgeber Vorschriften missachtet hat, für welche gemäss Art. 18a.3 GAV die Kautions als Sicherheit dient, eröffnet sie ihm die Höhe der an die ZPK zu leistenden Zahlung mit entsprechender Begründung und einer Frist zur Stellungnahme innert 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist eröffnet die ZPK dem Arbeitgeber ihren begründeten Entscheid und stellt ihm Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 15 Kalendertagen. Erfolgt die Zahlung nicht innert der Frist von 15 Kalendertagen, so kann die ZPK die Kautions in Anspruch nehmen.

18a.5.1 Nach erfolgter Inanspruchnahme der Kautions durch die ZPK informiert diese innert 10 Tagen den Arbeitgeber schriftlich über den Zeitpunkt und den Umfang der Inanspruchnahme. Gleichzeitig legt sie dem Arbeitgeber in einem schriftlichen Bericht dar, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme erfolgt ist und wie sich dieselbe der Höhe nach zusammensetzt.

18a.5.2 Für den Geltungsbereich im Kanton Basel-Landschaft hat die ZPK den Arbeitgeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass gegen die Inanspruchnahme der Kautions Klage beim zuständigen Gericht gemäss Artikel 34 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung eingereicht werden kann.

18a.5.3 Für den Geltungsbereich in den Kantonen Basel-Stadt und Solothurn hat die ZPK den Arbeitgeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass gegen die Inanspruchnahme der Kautions Klage bei dem im jeweiligen Kanton zuständigen Gericht eingereicht werden kann.

18a.6 Wurde die Kautions von der ZPK in Anspruch genommen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, innert 30 Tagen nach Inanspruchnahme, aber vor erneuter Aufnahme der Arbeit im Geltungsbereich des GAV, die Kautions erneut zu stellen.

18a.7 Arbeitgeber bzw. Entsendebetriebe, welche zu Gunsten der ZPK eine Kautions gestellt haben, können bei der ZPK schriftlich Antrag auf Freigabe dieser Kautions stellen.

1. wenn der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber seine Tätigkeit definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;

2. wenn der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb längstens sechs Monate nach Beendigung des Auftrags (gemäss Art. 18a.1.3 GAV) folgende, kumulativ geltende Voraussetzungen erfüllt:

a) Die Vollzugskostenbeiträge (Artikel 17 GAV) sind ordnungsgemäss bezahlt.

b) Sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

Art. 19 Verschiedenes

19.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, weiteren GAV-geregelten Branchen des Ausbaugewerbes, aber auch des Bauhauptgewerbes, den Anschluss an den vorliegenden GAV zu ermöglichen. Die ZPK ist ermächtigt, im Namen und im Auftrag der Vertragsparteien die entsprechenden Anschlussverhandlungen zu führen und für diese rechtsverbindlich abzuschliessen.

19.2 Sollte bei einem der in Artikel 3.2.2 GAV aufgeführten Gesamtarbeitsverträge ein vertragsloser Zustand mit Aufhebung der AVE eintreten, so hat dieser Umstand keinen Einfluss auf den Bestand des vorliegenden GAV. Die ZPK ist in einem solchen Fall zudem ermächtigt, im Rahmen der Bestimmungen des EntsG bei den Tripartiten Kommissionen der betroffenen Kantone Massnahmen zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping zu beantragen.

19.3 Der in diesem GAV verwendete Begriff des Arbeitnehmenden bestimmt sich nach Artikel 319 ff. Obligationenrecht.

19.4 Wer sich auf selbständige Erwerbstätigkeit beruft, hat diese gegenüber dem Kontrollorgan gemäss Artikel 10 GAV auf Verlangen nachzuweisen.

Art. 20 Inkrafttreten und Dauer des GAV

20.1 Der vorliegende GAV ist am 1. April 2010 in Kraft getreten. Er gilt in der vorliegenden Textfassung vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2023 als fest vereinbart.

20.2 Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate. Erfolgt keine Kündigung, so gilt der GAV jeweils für weitere drei Jahre.

20.3 Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen oder Vertragserneuerungen werden den dem GAV unterstellten Arbeitgebenden entweder durch Zirkular oder Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zur verbindlichen Kenntnis gebracht.

Liestal, Basel, Bern und Zürich, XX.XX.XXXX (Verlängerung gemäss Art. 20.2)

Für den Maler- und Gipserunternehmer-Verband Baselland

Der Präsident:
Lucian Hell

Der Vizepräsident:
Markus Spänhauer

Für den Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM)

Der Zentralpräsident:
Thomas Iten

Der Direktor:
Mario Fellner

Für den Schreinermeister-Verband Baselland

Der Präsident:
Dieter Zwicky

Der Vizepräsident:
David Gysin

Für die AM Suisse Nordwest

Der Präsident:
Peter Meier

Der Vizepräsident:
Michael Gerber

Für den EIT.swiss

Der Zentralpräsident:
Michael Tschirky

Der Direktor:
Simon Hämmerli

Für den Verband Basellandschaftlicher Elektro-Installationsfirmen

Der Präsident:
Tobias Schäfer

Der Vizepräsident:
Rolf Joss

Für den Verband Dach und Wand Baselland

Der Präsident:
Matthias Ritter

Der Vizepräsident:
Hans Tribelhorn

Für den Schweizerisch-Liechtensteinischen Gebäudetechnikverband (suissetec)

Der Zentralpräsident:
Daniel Huser

Der Direktor:
Hans-Peter Kaufmann

Für den Verband Schweizerischer Isolierfirmen (ISOLSUISSE)

Der Präsident:
Koni Maurer

Der Vizepräsident:
Hartmut Bachmann

Für die Gewerkschaft UNIA

Die Präsidentin:
Vania Alleva

Der Vizepräsident:
Aldo Ferrari

Für die Gewerkschaft Syna

Der Präsident:
Arno Kerst

Der Leiter Sektor Gewerbe:
Hans Maissen